

**Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden (letzte Änderung 30. August 2018) – zu § 25**

alte Fassung (Auszug)	neue Fassung (Auszug)
<p>§ 25 Beiräte</p> <p>(1) Beiräte werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 47 SächsGemO gebildet. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Beiräte setzen sich zusammen aus</p> <p>a) je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied sowie dessen jeweiliger Stellvertretung. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln. Gehören einem Beirat ausnahmsweise mehr durch den Stadtrat zu benennende Mitglieder an, als es Fraktionen gibt, wird das Benennungsrecht für die weiteren Mitglieder analog § 42 Abs. 2 Satz SächsGemO durch die Fraktionen ausgeübt.</p> <p>b) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch den Stadtrat gewählt werden. Diese Sitze sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.</p> <p>c) sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, welche durch die in dieser Hauptsatzung benannten Organisationen oder Institutionen benannt werden.</p> <p>(3) Es werden folgende Beiräte gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seniorenbeirat</li> <li>- Integrations- und Ausländerbeirat</li> <li>- Beirat Gesunde Städte</li> <li>- Kleingartenbeirat</li> </ul>	<p>§ 25 Beiräte</p> <p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p> <p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p> <p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b> [...]</p>

<p>- Beirat für Menschen mit Behinderungen          - Wohnbeirat (zugleich „Beirat Wohnen“ im Sinne der Dresdner Sozialcharta          [...]</p> <p>(5) Der Integrations- und Ausländerbeirat besteht aus:          - neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),          - elf <i>Ausländerinnen/Ausländern</i> der in Dresden <i>vertretenen</i> ausländischen Bevölkerungsgruppen nach Abs. 2 Buchstabe b).          [...]</p> <p>(10) Die Beiräte tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Einzelne Tagesordnungspunkte werden nicht öffentlich behandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Anträge aus der Mitte eines Beirates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(11) Weitere Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt werden.</p>	<p>(5) Der Integrations- und Ausländerbeirat besteht aus:          - neun Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),          - elf <b>Vertreterinnen/Vertretern</b> der in Dresden <b>lebenden</b> ausländischen Bevölkerungsgruppen nach Abs. 2 Buchstabe b), <b>die abweichend von Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Integrations- und Ausländerbeirat ermittelt werden.</b>          [...]</p> <p>(10) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p> <p>(11) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
---	---